

Voraussetzungen für Eneuerbare Energien Hybridheizungen (EE-Hybride)

- Für jeden regenerativen Wärmeerzeuger müssen die jeweiligen (oben stehenden), technischen Mindestanforderungen erfüllt werden.

Voraussetzungen für Gas-Hybrid-Heizungen

- Die jahreszeitbedingte Raumheizungseffizienz muss mindestens 92 % bei Nennlast erreichen (Herstellernachweis).
- Die verschiedenen Wärmeerzeuger müssen über eine gemeinsame Steuerung verfügen.
- Die thermische Leistung der regenerativen Wärmeerzeuger muss mindestens 25 % der Heizlast des Gebäudes betragen. Die Gebäudeheizlast ist bevorzugt nach 12831 zu ermitteln, alternativ sind auch überschlägige Heizlastermittlungen auf der Basis der 12831 zulässig (Online-Rechner, diese sollten an die 12831 angelehnt sein). Bei solarthermischen Anlagen wird eine Kollektorleistung von 635 W/ Bruttokollektorfläche zugrunde gelegt zur Ermittlung der 25 % Heizlast.
- Bei Solarthermie als regenerativen Wärmeerzeuger, muss die Solarthermieanlage (zur Raumheizungsunterstützung) förderfähig nach diesen Richtlinien sein. Biomasse- und Wärmepumpenanlagen müssen durch ein akkreditiertes Prüfinstitut getestet worden sein.
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage.

Die Gas-Hybridheizung ist nur im Gebäudebestand förderfähig.

Der regenerative Wärmeerzeuger (Solarthermieanlage, Biomasseanlage oder Wärmepumpenanlage) darf bereits vorhanden sein oder muss mit der Gas-Brennwertanlage installiert werden.